

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 14.o Bauweise:

14.1 offen

## 15.o Mindestgröße der Baugrundstücke:

15.1 bei Einzelgrundstücken 810 qm

## 16.o Firstrichtung:

16.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich wie in Zeichnung aufgeführt.

## 17.o Einfriedungen, Müllschränke, Straßenbeleuchtung, Bepflanzung, Grünflächen und Gartenanlagen:

17.1 Textliche Festsetzungen siehe Teil Grünordnungsplan

## 18.o Gebäude:

18.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.o

Dachform: Satteldach 22 - 28 Altgrad

Dachdeckung: Flachdachpfannen in roter oder brauner Farbe, engobiert und nicht engobiert

Dachgaube: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortsgang: mindestens 0,80 m , nicht über 1,50 m

Traufe: mindestens 0,50 m , nicht über 1,00 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m bei E + 1 und 9,75 m bei E + 2 ab Boden, die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Gelände-  
verhältnissen.

Flach - und Pultdächer werden nicht zugelassen

## 19.o Garagen und Nebengebäude:

19.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform, Dachneigung und Deckungsart anzupassen. Traufhöhe nicht über 2,50 m. In den dafür vorgesehenen Grundstücken ist das Dach des Hauptgebäudes über die Garage oder Nebengebäude zu verlängern (Abschleppung). Bei Integrierung der Garagen in das Gebäude sind Kellergaragen nicht zulässig.